



GEMEINDE RETZSTADT

Bekanntmachung (Art. 89 Abs. 3 Satz 3 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 2 GO)

Unternehmenssatzung

**Kommunalunternehmen Retzstadt,
Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Retzstadt
vom 15.03.2013
(Datum Beschluss Gemeinderat)**

Die Gemeinde Retzstadt erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1, Art 86 Nr. 2, Art 89 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020 - 1 - 1 - I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl S. 366) und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19.03.1998 (GVBl S. 220, BayRS 2023 - 15 - 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.10.2007 (GVBl S. 707) folgende Satzung

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das Kommunalunternehmen der Gemeinde Retzstadt ist ein selbstständiges Unternehmen der Gemeinde Retzstadt in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) ¹Das Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) „Kommunalunternehmen Retzstadt“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Retzstadt“. ²Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. ³Die Kurzbezeichnung lautet „KUR AöR“.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Retzstadt.
- (4) Das Stammkapital beträgt 25.000 Euro.



§ 2

Unternehmensgegenstand

(1) ¹Aufgabe des Kommunalunternehmens ist die Versorgung mit Trinkwasser im Gemeindegebiet, sowie die Entsorgung der Abwässer ebenfalls im Gemeindegebiet der Gemeinde Retzstadt. ²Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, welche die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. ³Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. ⁴Dabei ist sicher zu stellen, dass die für eine Beteiligung der Gemeinde geltenden Vorschriften entsprechend angewandt werden und die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

(2) ¹Das Kommunalunternehmen ist berechtigt anstelle der Gemeinde Retzstadt

a) Satzungen über die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß Abs. 1 übertragene Aufgabe,

b) Satzungen über die Erhebung von Abgaben und Entgelten für die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß Abs. 1 übertragene Aufgabe einschließlich der Erhebung von Beiträgen und Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz,

c) im Rahmen der Gesetze Verordnungen für die nach Abs. 1 übertragene Aufgabe,

zu erlassen und Beiträge und Gebühren sowie Kostenerstattungen zu erheben. ²Dies gilt auch für die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung bei der Gemeinde Retzstadt Main entstandenen Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen. ³Darüber hinaus ist das Kommunalunternehmen zum



Vollzug aller Vorschriften der Abgabenordnung, die über Art. 13 KAG anwendbar sind, berechtigt.

- (3) ¹Das Kommunalunternehmen kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit es hoheitliche Befugnisse ausübt. ²Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Arbeiter und Angestellte. ³Der Vorstand übt die Funktion des Dienstvorgesetzten aus, der Verwaltungsrat die der obersten Dienstbehörde.

§ 3

Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

1. der Vorstand (§ 4),
2. der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) ¹Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine wiederholte Bestellung ist zulässig. ²Für den Vorstand wird ein Stellvertreter durch den Verwaltungsrat bestellt werden.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.



- (5) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) mit einer Erfolgsübersicht nach Unternehmenszweigen sowie einen 5-Jahres-Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (7) ¹Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. ²Der Verwaltungsrat ist durch den Vorstand zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. ³Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Retzstadt haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (8) § 5 Abs. 7 findet auf den Vorstand entsprechende Anwendung.
- (9) Der Vorstand hat der Gemeinde Retzstadt und deren Organen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.

§ 5

Verwaltungsrat

- (1) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. ²Für die weiteren Mitglieder werden Vertreter bestellt.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der 1. Bürgermeister der Gemeinde Retzstadt.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter werden vom Gemeinderat für sechs Jahre bestellt.



- (4) ¹Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Gemeinderat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat. ²Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus. ³Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
- a) Beamte und leitende oder hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens,
 - b) leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 - c) Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (5) Der Verwaltungsrat hat der Gemeinde Retzstadt und deren Organen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.
- (6) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine angemessene Entschädigung entsprechend der für die Gemeinderäte in der Geschäftsordnung der Gemeinde Retzstadt getroffenen Regelung (Sitzungsgeld). ²Erfolgt eine Sitzung des Verwaltungsrats zeitlich direkt im Anschluss an eine Gemeinderatssitzung, wird keine gesonderte Entschädigung gezahlt.
- (7) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren (Stell-) Vertreter sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. ²Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. ³Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinde Retzstadt.
- (8) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.



§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) ¹Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a) Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 3),
 - b) Bestellung und Abberufung des Vorstands und dessen Stellvertreter sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands und dessen Stellvertreter,
 - c) Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Angestellten,
 - d) unmittelbare oder mittelbare Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen,
 - e) Festsetzung von Gebühren und Beiträgen,
 - f) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 - g) Bestellung des Abschlussprüfers,



- h) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands,
- i) Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde Retzstadt,
- j) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 5.000 Euro überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu,
- k) Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 2.500 Euro überschreiten, sofern sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,
- l) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben,
- m) Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband und der Zusatzversorgungskasse,
- n) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand und seinen Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind,
- o) Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer.

²Im Falle des § 6 Abs. 3 S. 1 a), d), e), l), m) und o) unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats den Weisungen des Gemeinderats. ³Vor



den in S. 2 genannten Entscheidungen ist der Gemeinderat rechtzeitig zu informieren.

- (4) ¹Gegenüber dem Vorstand vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. ²Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) ¹Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens sieben Tage vorher zugehen. ³Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. ⁴In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) ¹Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. ²Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) ¹Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. ²Sitzungen sind nichtöffentlich. ³Dies gilt nur dann nicht, wenn der Verwaltungsrat Satzungen erlässt, die Rechte und Pflichten Dritter begründen.
- (4) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren (Stell-) Vertreter anwesend und stimmberechtigt sind. ²Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn



1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt

oder

2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren (Stell-) Vertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

- (5) ¹Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) ¹Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats. ²Beschlüsse des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 S. 1 b) bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats. ³Im übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ⁴Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. ⁵Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Verwaltungsrats.
- (7) ¹Über Sitzungen des Verwaltungsrats sind Niederschriften anzufertigen. ²Diese müssen Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder und die gefassten Beschlüsse mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis ersehen lassen. ³Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen, den ordentlichen und (stell-) vertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrats binnen 14 Tagen zuzustellen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (8) ¹Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. ²Hiervon hat er dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.



§ 8

Verpflichtungserklärungen

- (1) ¹Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. ²Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunalunternehmen Retzstadt, Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Retzstadt“ durch den Vorstand, im übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Stellvertreter des Vorstands mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9

Wirtschaftsführung / Rechnungswesen / Prüfung

- (1) ¹Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. ²Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen sowie Art. 91 Abs. 1, 95 Abs.1 GO.
- (2) Die Organe der Rechnungsprüfung der Gemeinde Retzstadt haben die in Art. 91 Abs. 2 GO beschriebenen Rechte.
- (3) ¹Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (vgl. § 27 KUV). ²Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. ³Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Gemeinde Retzstadt zuzuleiten.

(Stand: 15.03.2013)



§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Retzstadt vom 02.12.2004 in der Fassung der 1. Änderung der Unternehmenssatzung vom 10.12.2009 außer Kraft.

Retzstadt, den 15.03.2013



Karl Gerhard
1. Bürgermeister